

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

II-1931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.457/2-I/1/80

Wien, am 12. Jänner 1981

876/AB

1981 -01- 22

zu 863 J

Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 25.11.1980 an mich gerichtete Anfrage, Nr. 863/J-NR/1980, betreffend die Dienstzuteilung eines Sachbearbeiters im Referat "Kapital- und Sittlichkeitsdelikte" der Abteilung II/10 des Bundesministeriums für Inneres, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1: Da es sich bei der zu besetzenden Planstelle um eine solche des Kriminaldienstes handelt, wurde vorerst versucht, einen im Dienstort Wien wohnhaften Kriminalbeamten für die bezeichnete Verwendung zu gewinnen. Als sich zeigte, daß dies zu einem noch zu vertretenden Zeitpunkt nicht möglich sein würde, wurde die Dienstzuteilung des in Rede stehenden Beamten, der nicht dem Kriminaldienst, sondern dem Gendarmeriedienst angehört, nicht in Wien wohnhaft ist und seit Jahren als Gendarmerie-Diensthundeführer verwendet wurde, veranlaßt.

Zur Frage 2: Die Dienstzuteilung ist von der Personalabteilung des Bundesministeriums für Inneres zunächst am 5.9.1980 für den 1.10.1980 verfügt worden. Als der Beamte hievon in Kenntnis gesetzt wurde, hat er selbst gebeten, die Zuteilung wegen der von ihm als Sachbearbeiter für das Diensthundewesen beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich durchzuführenden Betreuung und Aufzucht von Junghunden erst mit 1.12.1980 oder mit 2.1.1981 vorzunehmen. Es wurde daher mit einer neuerlichen Verfügung vom 13.11.1980 die Zuteilung für den 1.12.1980 angeordnet. Der Beamte

- 2 -

hat auch zu diesem Zeitpunkt seinen Dienst bei der Abteilung II/10 des Bundesministeriums für Inneres angetreten.

Zur Frage 3: Das Bundesministerium für Inneres war bestrebt, die Planstelle in geeigneter Weise zu besetzen, was auch inzwischen erfolgt ist.

Zur Frage 4: Da Unzukömmlichkeiten nicht aufgetreten sind, erübrigen sich dienstaufsichtsrechtliche Konsequenzen.

Zur Frage 5: Ich halte die dem Sachgebiet "KS" übertragenen Aufgaben keineswegs für nebensächlich.

Zur Frage 6: Das Bundesministerium für Inneres ist grundsätzlich bestrebt, jedem Sachbearbeiter bereits eine entsprechende Zeit vor seiner Versetzung in den Ruhestand einen geeigneten Nachfolger zur Einschulung zuzuweisen; bedauerlicherweise ist dies aber nicht immer möglich.

Zur Frage 7: Die Gründe für die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Inneres sind in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 bereits dargestellt; andere gab es nicht.

Zur Frage 8: Wie bereits ausgeführt, wurde mit Verfügung vom 5.9.1980 bzw. 13.11.1980 der Abteilung II/10 ein Beamter zugeweiht, der dort seit 1.12.1980 Dienst versieht.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', written in a cursive style.